

# Mitteilung

## öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss für Umwelt und Grün	18.08.2015

### **Kommunales Ökokonto für Köln**

Antrag der CDU-Fraktion vom 20.03.2013

Beschluss des Ausschusses Umwelt und Grün vom 18.04.2013

#### **Geänderter Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ein kommunales Ökokonto für vorgezogene Kompensationsmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Köln einzurichten und dem Ausschuss ein Konzept bis zur Sitzung am 19.09.2013 vorzulegen.

#### **Mitteilung der Verwaltung:**

Im Rahmen eines kommunalen Ökokontos realisiert die Gemeinde ohne rechtliche Verpflichtung vorzeitig Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Diese Maßnahmen werden bilanziert und auf der Guthabenseite des Ökokontos als sogenannte Ökopunkte vorgehalten. Diese Ökopunkte können in späteren Verfahren, aus denen Eingriffe in Natur und Landschaft resultieren, verrechnet werden. Auf der Basis des kommunalen Ökokontos können aus fachlicher Betrachtung sehr gezielte und sinnvolle Maßnahmen im Sinne des Naturschutzes umgesetzt werden und es dient der erleichterten Abarbeitung der Eingriffsregelung.

Aus den genannten Gründen wird die Einrichtung eines Ökokontos positiv bewertet. Kleinere städtische Ökokontoflächen bestehen bereits z.B. im Grünzug West in Köln-Junkersdorf, am Friedhof Steinneuerhof in Köln-Rondorf sowie im Zukunftswald in Köln-Fühlingen.

Das kommunale Ökokonto soll bevorzugt bei kleineren städtischen Baumaßnahmen ohne Planfeststellungsverfahren und in einem untergeordneten Umfang in der Bauleitplanung zum Zuge kommen. Die Fachverwaltung hat sich entschlossen, eine generelle Ökokontoregelung in Bebauungsplan-Verfahren zumindest mittelfristig nicht anzustreben, da hierfür eine frühzeitige Herausnahme von großen Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung erforderlich wäre und erhebliche Summen für die Vorfinanzierung (Anlage und Pflege) bereitgestellt werden müssten.

Anstelle einer Ökokontoregelung zu Bauleitplanverfahren werden sich die beteiligten Dienststellen zur Beschleunigung und Vereinfachung der Umsetzung der Eingriffsregelung über eine gemeinsame Grundlage für den Umgang mit der Eingriffsregelung abstimmen und das Beteiligungsverfahren optimieren.

Unabhängig zu den Regelungen des Ökokontos (Eingriffsregelung) stehen die Kompensationsverpflichtungen aus den artenschutzrechtlichen Vorschriften.

Eine Abwicklung von Maßnahmen zum Artenschutz über ein Ökokonto ist derzeit nicht möglich, da

die Regelungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) an die tatsächliche Beeinträchtigung von geschützten Tieren und ihren Lebensstätten anknüpfen und somit keine konkrete Rechtsgrundlage analog zur Eingriffsregelung (Ökokonto) für eine Bevorratung von artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen besteht.

Denkbar wäre hier beispielsweise eine Flächenvorauswahl für bestimmte vorgezogene Maßnahmen und eine anschließende Flächensicherung bis zum Zeitpunkt der Umsetzung.

Ergänzend zur beabsichtigten „kleinen“ Ökokontoregelung wird die Verwaltung versuchen, Möglichkeiten für die Bevorratung von Artenschutz-Kompensationsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit der Höheren Landschaftsbehörde auszuloten.